**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 107ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemeinde Thedinghausen, Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 14 und 18 im Zuge der Erweiterung eines bestehenden Kiessandabbaus durch die Firma Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim**

Die Firma Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim, hat beim Landkreis Verden als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Erteilung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemeinde Thedinghausen, Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 14 und 18 im Zuge der Erweiterung eines bestehenden Kiessandabbaus beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf einer Fläche von ca. 15 ha auf den o. g. Flurstücken Kiessand im Nassabbauverfahren mit Freilegung des Grundwassers zu gewinnen. Das vorhandene Betriebsgelände soll beibehalten werden. Für diesen Gewässerausbau ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67ff. WHG und §§ 107ff. NWG durchzuführen. Als unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und dem NUVPG durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen gemäß § 70 Absatz 1 und 2 WHG, § 109 Absatz 1 NWG, § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6, § 9 Absatz 1, 1a und 1b UVPG sowie § 73 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

 **in der Zeit vom 17.05. bis einschließlich 16.06.**

im Rathaus der Stadt Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 323, Obernstraße 38, 28832 Achim während der Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr) sowie

im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Zimmer 1.12, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen während der Dienststunden (Montag und Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsicht aus.

Eine telefonisch Anmeldung unter den Rufnummern 04202/9160 416 (Stadt Achim) bzw. 04204/88-3 (Samtgemeinde Thedinghausen) ist notwendig. Die Rathäuser dürfen nur mit medizinischer Maske betreten werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen darüber hinaus beim Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang Ost, Zimmer 1147, zur Einsicht aus und sind im Internet auf der Homepage des Landkreises Verden ([www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de)) unter dem folgenden Link veröffentlicht: <https://kombox.kdo.de/lk_verden/index.php/s/z2p4S5cspCLddoP>

Der eingereichte Antrag enthält folgende Punkte:

* Beschreibung des Vorhabens
* Wirkfaktoren des Bodenabbau-Vorhabens auf die Umwelt
* Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsstudie
* Behördliche Vorgaben im Untersuchungsraum
* Derzeitiger Umweltzustand und bestehende Vorbelastung (Bestandserfassung und Bewertung)
* Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen
* Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umwelteinwirkungen (Rekultivierungsmaßnahmen)
* Karten und Pläne

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 30.06.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim, der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen oder beim Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Der Schriftform gleich stehen Telekommunikationsformen wie Telefax. Einwendungen in elektronischer Form können nur unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das "Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) an den Landkreis Verden zu senden

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehender Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben;
2. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 5 Nr. 4 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Absatz 5 Nr. 3 VwVfG). Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungsverfahrens beendet;
3. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
4. Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen , die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten nicht erstattet werden;
5. mit Auslegung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und der für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie § 9 Absatz 1, 1a und 1b erfolgt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller).

06.05.2021

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

Im Auftrage

gez. Brünn